



Lehramt aus Drittstaaten - Nostrifizierung in Österreich

Anerkennungszuständigkeit je nach Herkunft/Art der Qualifikation	
Herkunft und Art der Qualifikation	für Anerkennung zuständige Behörde und Anerkennungsschritte
PflichtschullehrerInnen mit Qualifikation aus Nicht-EU/EWR	Pädagogische Hochschulen (PH) → Einreichung der Dokumente samt Bestätigung von Bildungsdirektion über die Notwendigkeit der Nostrifizierung bzw. Enic Naric Bewertung und event. Nachweis der C1-Deutschkenntnisse → Ermittlungsverfahren und Bescheid seitens der PH mit Frist → Absolvierung der Ergänzungsmaßnahmen → Abschluss der Nostrifizierung → Bewerbung bei der Bildungsdirektion
OberstufenlehrerInnen mit Qualifikation aus Nicht-EU/EWR	Universitäten Wien, Innsbruck, Salzburg, Graz und Linz → Einreichung der Dokumente samt Bestätigung von Bildungsdirektion über die Notwendigkeit der Nostrifizierung bzw. Enic Naric Bewertung → Ermittlungsverfahren und Bescheid seitens der Uni mit Frist → Absolvierung der Ergänzungsmaßnahmen → Abschluss der Nostrifizierung → Bewerbung bei der Bildungsdirektion mit C1- Deutschkenntnissen

Details über die einzelnen Anerkennungswege:

PflichtschullehrerInnen aus Nicht-EU - Nostrifizierung gemäß § 68 Hochschulgesetz 2005. Voraussetzung ist ein Lehramtstudium aus dem Nicht-EU/EWR-Ausland (nicht ein reines Fach- oder Sprachenstudium). Beglaubigung ist notwendig, aber auch verweist z.B. die PH Wien in ihrer Satzung (Pkt. 3.4 „Nostrifizierungen“) darauf hin, dass die jeweils zuständige Institutsleitung berechtigt ist, von Vorlage der Dokumente in bestimmten Fallkonstellationen abzusehen. In diesem Zusammenhang ist auch § 8 AuBG zu beachten. Infos über Nostrifizierung der einzelnen PHs: PH NÖ, PH STMK, PH Burgenland, PH Kärnten, PH OÖ, PH Salzburg, PH Vorarlberg, PH Tirol.

OberstufenlehrerInnen aus Nicht-EU - Nostrifizierung gemäß § 90 Universitätsgesetz 2002. Voraussetzung ist ein Lehramtsstudium im Ausland (und nicht ein reines Fach- oder Sprachenstudium). KandidatInnen müssen einen Nostrifizierungsantrag an einer Universität stellen, an der das grundsätzlich ähnliche Studium angeboten wird (Uni Wien, Uni Innsbruck, Uni Salzburg, Uni Linz, Uni Graz). Ggf. ist es lt. § 60 UG Abs 2 Z. 3 für das Rektorat möglich, von Vorlage der Dokumente in bestimmten Fallkonstellationen abzusehen - dazu siehe auch § 8 AuBG.



Aus der Beratungspraxis der AST-Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen – Herausforderungen bei der Anerkennung der Drittstaat-Lehramtsabschlüsse:

- Formale Anerkennung einer ausländischen Qualifikation „Lehramt“ ist ein äußerst komplexes Thema und oft ein sehr langes Prozedere. Es muss eine mehrsemestrige Ergänzungsausbildung an der PH/Uni absolviert werden und in Anschluss daran eine Bewerbung bei der zuständigen Bildungsdirektion erfolgen. Es gibt daher keine rasche qualifikationsadäquate Arbeitsmarktintegration.
- Die Anforderungen einer Anerkennung in Falle von Drittstaat-Ausbildungen sind, verglichen mit den zu anerkennenden EU-Qualifikationen, enorm hoch. Die Anerkennungszuständigkeiten verteilen sich in Österreich auf mehrere Behörden, zum Vergleich gibt es in Deutschland, Schweden und Finnland jeweils eine zentrale Einreichstelle.
- Die ASTen beraten viele KlientInnen, die LehrerInnen mit einer Drittstaat-Qualifikation sind. Im Laufe der letzten Jahre haben aber nur wenige KandidatInnen mit Drittstaatsausbildungen die Nostrifizierung tatsächlich angetreten. Eine weitere kleine Gruppe befindet sich in Beschäftigung mit einem sog. Sondervertrag.
- Konkrete Problemlagen aus der AST-Beratungspraxis:
 - Die meisten ausländischen Abschlüsse betreffen nur ein Unterrichtsfach;
 - fehlende oder nicht aktuelle didaktisch-methodische Kenntnisse;
 - fehlende Qualifikation zur Reflexion/Beobachtung/Evaluation des Unterrichts;
 - fehlende Qualifikation in Umgang mit Diversität und politischer Bildung;
 - fehlende rechtliche Kenntnisse, Landeskunde Österreichs;
 - Fehlen von manchen Unterlagen (Geburtsurkunde, Matura) z.B. aufgrund der Flucht, oder unvollständige Angaben in den vorhandenen Unterlagen;
 - Beglaubigung der Unterlagen ist oft nur unter schwierigen Bedingungen zu bekommen;
 - Die ausländische Qualifikation ist in Österreich nicht anzuwenden und nostrifizierbar, bis man ausgezeichnet Deutsch beherrscht. Der Ansatz bezüglich Sprachkenntnisse ist in Österreich anders als z.B. in Deutschland: während man in Österreich zuerst sehr gut Deutsch anwenden muss, um die Anerkennung anzugehen, kann man in Deutschland die Ergänzungsmaßnahmen bereits mit B1-Deutschkenntnissen antreten und somit die Deutschkenntnisse im Zuge der Anerkennung und Weiterqualifizierung erweitern. Angesichts des LehrerInnenmangels in Deutschland wird also an eine längerfristige Lösung gedacht. Der Mangel an Lehrkräften ist bereits auch in Österreich punktuell spürbar.
 - Berufliche Praxis als LehrerIn ist in Österreich ausgeschlossen, bis die formale Anerkennung abgeschlossen ist. Somit kann das berufsrelevante Deutsch nicht geübt werden, die Kompetenzen werden nicht aktualisiert und die Praxis kann nicht an die hiesigen Anforderungen nicht angepasst werden.

Da die Anerkennung der Nicht-EU/EWR-Lehramtsabschlüsse kompliziert und langwierig ist, versuchen die AnerkennungsanwärterInnen in andere pädagogische Berufe auszuweichen – z.B. muttersprachlicher Unterricht, Erwachsenenbildung, Kinderbetreuungsberufe. Die Beschäftigung erfolgt, so die Annahme, auch mit Nachqualifizierung, rascher. Diese Beschäftigungen sind jedoch nicht garantiert und nicht für alle formal möglich (z.B. keine formale Anerkennung für LehrerInnen mit Drittstaatqualifikation seitens der Landesbehörden in der Nachmittagsbetreuung). Durch das Qualifizierungsangebot [„Bildungswissenschaftliche Grundlagen für Lehrkräfte mit Fluchthintergrund“ an der Uni Wien](#) eröffnete sich 2017 für die Zielgruppe eine adäquate Möglichkeit zur Weiterqualifizierung. Auch die AST-Anlaufstellen bieten den Menschen mit mitgebrachten Abschlüssen, neben der persönlichen Beratung, regelmäßig Informations- und Austauschtreffen an.